

# S A T Z U N G

=====

des Gemeindeverbandes Delligsen  
der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD).

## § 1 Name/Bereich

-----  
SPD - Gemeindeverband Delligsen.  
Die Ortsvereine der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Einheitsgemeindegebiet Delligsen bilden gem. § 8 des Organisationsstatutes den SPD-Gemeindeverband Delligsen.

## § 2 Organe des Gemeindeverbandes

- 1.) Die Delegiertenversammlung,  
2.) der Gemeindeverbandsvorstand.

## § 3 Aufgaben des Gemeindeverbandes

- Der Gemeindeverband hat folgende Aufgaben:  
1.) Förderung der Zusammenarbeit aller Ortsvereine im Gebiet der Gemeinde Delligsen.  
2.) Festlegung der Grundsätze, Koordinierung und Kontrolle der kommunalpolitischen Arbeit.  
3.) Durchführung von gemeinsamen, politischen und organisatorischen Maßnahmen und Veranstaltungen.  
4.) Stellungnahme zu bedeutsamen und politischen Fragen.  
5.) Vorbereitung und Organisation von Wahlen im Gemeindeverbandsbereich.

## § 4 Delegiertenversammlung

- 1.) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ. Sie setzt sich zusammen aus:  
a) den in den Ortsvereinen gewählten Delegierten,  
b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeindeverbandsvorstandes.  
  
2.) Die Verteilung der Delegiertenmandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den voraufgegangenen vier Quartalen Pflichtbeiträge an den Bezirk abgeführt worden sind. Auf je zehn abgerechnete Mitglieder entfällt ein Delegierter, auf Restzahlen von über 3 Mitgliedern entfällt ein weiterer Delegierter. Jeder Ortsverein erhält ein Delegiertenmandat vorab.  
  
3.) Mit beratender Stimme nehmen an der Delegiertenversammlung teil:  
a) die Vorsitzenden der Ortsvereine,  
b) die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und die Beauftragten,  
c) die Revisoren.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme für die Delegiertenversammlung einladen.

- 4.) Die Durchführung der Delegiertenversammlung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.  
5.) Die Delegiertenversammlung tagt parteiöffentlich.

## § 5 Aufgaben der Delegiertenversammlung

---

Die Gemeindeverbandsversammlung beschließt über alle die Interessen des Gemeindeverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Richtlinien der Kommunalpolitik der SPD in der Gemeinde Delligsen.

Zu den Aufgaben der Gemeindeverbandsversammlung gehören ferner:

- a) die Entgegennahme von Berichten
  - des Gemeindeverbandsvorstandes,
  - der Revisoren,
  - der Gemeinderatsfraktion,
  - der Ortsvereine,
  - der Arbeitsgemeinschaften und der Beauftragten auf der Ebene der Gemeinde,
- b) die Wahl des Gemeindeverbandsvorstandes und der Revisoren,
- c) die Beschlußfassung über die gestellten Anträge,
- d) die Nominierung der Kandidaten für den Gemeinderat auf Vorschlag der Ortsvereine,
- e) die Vorbereitung zur Aufstellung der Kandidaten für den Kreistag.

## § 6 Einberufung der Delegiertenversammlung

---

- 1.) Jährlich findet mindestens eine Delegiertenversammlung (Gemeindeverbandsversammlung) statt, die vom Vorstand einzuberufen ist.
- 2.) Der Termin der Delegiertenversammlung ist fünf Wochen vorher mit der vorläufigen Tagesordnung den Ortsvereinen mitzuteilen.
- 3.) Die Einladung mit Tagesordnung und Anträgen ist den Delegierten zehn Tage vor der Delegiertenversammlung durch die Ortsvereine zuzustellen.
- 4.) Anträge sind drei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Gemeindeverbandsvorstand einzureichen.
- 5.) Antragsberechtigt sind:
  - a) die Ortsvereine,
  - b) der Gemeindeverbandsvorstand,
  - c) die Delegierten.
- 6.) Anträge aus der Mitte der Delegiertenversammlung (Initiativanträge) sollen nur aus aktuellem politischen Anlaß gestellt werden. Sie bedürfen der Unterstützung von 25 Delegierten aus drei Ortsvereinen.

## § 7 Gemeindeverbandsvorstand

---

- 1.) Wird für zwei Jahre gewählt und setzt sich zusammen aus:
  - a) dem\der Vorsitzenden,
  - b) den zwei gleichberechtigten stellvertr. Vorsitzenden,
  - c) dem\der Verantwortlichen für die Finanzen,
  - d) dem\der Schriftführer-\in, und dem\der Pressewart-\in,
  - e) acht Beisitzern.

Die unter 1 a) bis 1 d) aufgeführten bilden den geschäftsführenden Vorstand.

- 2.) Dem erweiterten Vorstand gehören mit beratender Stimme an:
- a) die Ortsvereinsvorsitzenden,
  - b) der\die Vorsitzende der Gemeinderatsfraktion,
  - c) die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften auf Gemeindeebene,
  - d) die Beauftragten,
  - e) der\die Bürgermeister\in,
  - f) der\die Hauptverwaltungsbeamte-\beamtin.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

-----

- 1.) Leitung des Gemeindeverbandes im Rahmen der Parteistatuten und Richtlinien.
- 2.) Der Vorstand vertritt den Gemeindeverband nach außen.
- 3.) Durchführung und Koordinierung der Wahlkämpfe im Gemeindegebiet.
- 4.) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- 5.) Zusammenarbeit mit der Gemeinderatsfraktion, Aufstellung von kommunalpolitischen Richtlinien und Kommunalwahlprogrammen.
- 6.) Aufstellung eines Wirtschaftsplanes ( § 5 und § 7 Finanzordnung ).
- 7.) Berücksichtigung der weiblichen Mitglieder entsprechend ihres Mitgliederanteiles bei Wahlvorschlägen.

## **§ 9 Finanzierung**

-----

- 1.) Die Finanzierung des Gemeindeverbandes erfolgt über die Sonderbeiträge (siehe Richtlinien des SPD - Bezirks Hannover für die Tätigkeit der Fraktionen) der Mandatsträger der Gemeinderatsfraktion.

## **§ 10 Revisoren**

-----

- 1.) Die Delegiertenversammlung wählt drei Revisoren für zwei Jahre. Die Revisoren müssen verschiedenen Ortsvereinen angehören. Die Wiederwahl ist mit den Einschränkungen zulässig, daß mindestens ein/eine Revisor-/in neu gewählt wird.
- 2.) Ihre Aufgaben sind in der Finanzordnung § 6 geregelt.

## **§ 11 Schlußbestimmungen**

-----

- 1.) Diese Satzung kann nur von einer Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden.
- 2.) Anträge zur Abänderung der Satzung können nur beraten werden, wenn sie innerhalb der im § 6 Abs. 4 genannten Fristen gestellt wurden.
- 3.) Im übrigen gelten das Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und das Statut des SPD-Bezirks Hannover.
- 4.) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Jan. 1988 in Kraft.
- 5.) Beschlossen am 30. November 1987